

Aktuelle Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg Sonderausgabe zur EBM-Weiterentwicklung vom 12.05.2020

Psychosomatik

GOP 01420: Überprüfung der Notwendigkeit und Koordination der verordneten häuslichen Krankenpflege gemäß der Richtlinie des G-BA

Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie konnten bislang die GOP 01420 nicht berechnen,

obwohl sie Patienten mit Bedarf an häuslicher Krankenpflege behandeln. Daher wird die GOP 01420 in die Nr. 2

der Präambel 22.1. aufgenommen. **Die Leistung ist mit 94 Punkten bewertet (10,47 €).**

GOP 22210 bis 22212: Psychosomatische Grundpauschalen

Damit die Grundpauschalen des Kapitels 22 wie in den anderen Kapiteln entsprechend der Gebietsbezeich-

nung des abrechnungsberechtigten Facharztes benannt sind, wird die Legende der GOP 22210, 22211 und

22212 um den Terminus „Psychosomatische“ ergänzt. Die Bewertung der Leistungen wird leicht abgesenkt.

GOP 22213 (neu): Fremdanamnese und/oder Anleitung bzw. Betreuung von Bezugspersonen schwer psychisch erkrankter Patienten mit dadurch gestörter Kommunikationsfähigkeit

Bislang existierte in Kapitel 22 keine GOP für die Fremdanamnese, obwohl diese Leistung im Fachgebiet der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie

in einigen Fällen erforderlich ist. Es wird daher eine neue GOP 22213 für die Fremdanamnese und/oder Anleitung bzw. Betreuung von Bezugspersonen schwer

psychisch erkrankter Patienten mit dadurch gestörter Kommunikationsfähigkeit in Kapitel 22 aufgenommen und mit **206 Punkten (22,95 €)** bewertet.

Abschnitt 30.11 Neuropsychologische Therapie gemäß der Nr. 19 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

GOP 30930: Krankheitsspezifische neuropsychologische Diagnostik mittels Testverfahren

In der GOP 30930 (Krankheitsspezifische neuopsy-

chologische Diagnostik mittels Testverfahren) werden die Punktzahlbergrenzen analog Abschnitt 35.3 angehoben und die Altersklassen angepasst (bis 31.03.20: bis

zum vollendeten 18. Lebensjahr: 990 Punkte und ab Beginn des 19. Lebensjahres: 651 Punkte, **ab 01.04.20: bis zum vollendeten 21. Lebensjahr 1.636 Punkte**

(182,30 €) und ab Beginn des 22. Lebensjahres 1.092 Punkte (121,68 €)).

Die GOP 30930 enthielt bislang keine Anmerkung zur grundsätzlichen Delegierbarkeit der Leistung. Daher erfolgt eine entsprechende Anpassung der GOP 30930 durch Aufnahme einer Anmerkung analog zu den Leistungen in Abschnitt 35.3, die eine grundsätzliche Delegierbarkeit der Leistung, mit Ausnahme der Indikationsstellung, der Bewertung bzw. der Interpretation und schriftli-

chen Aufzeichnung, ermöglicht. **Die Bewertung erhöht sich von 28 auf 39 Punkte (4,35 €).**

GOP 30931: Probatorische Sitzung

Da die Durchführung der probatorischen Sitzung gemäß der GOP 30931 als Doppelsitzung fachlich sinnvoll sein kann, wird diese Möglichkeit im fakultativen Leistungsinhalt vorgesehen sowie die Abrechnungsbestimmung je vollendete 50 Minuten aufgenommen. Die Bewertung er-

höht sich von 621 auf **709 Punkte (79,00 €).**

GOP 30930 und 30931:

Die GOP 30930 und 30931 sind bisher, anders als die inhaltlich vergleichbaren GOP 35150 und 35600 bis 35602, nicht den Leistungen der fachärztlichen Grundversorgung zugeordnet. Daher erfolgt eine entsprechende Anpassung in Anhang 3 zum EBM mit Kennzeichnung der GOP 30930 und 30931 als Leistungen der fachärztlichen Grundversorgung.

Abschnitt 30.7.3 Körperakupunktur

Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie konnten bislang die Leistungen der Körperakupunktur gemäß Abschnitt 30.7.3 nicht berechnen. Die Indikationen chronische Schmerzen der Lendenwirbelsäule und/oder chronische Schmerzen eines oder beider Kniegelenke durch Gonarthrose fallen in das Behandlungsspektrum der Fachärzte

für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, wobei Körperakupunktur erst nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung und nur bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen berechnungsfähig ist. Mit der Änderung der Nr. 3 der Präambel 22.1 wird die Berechnungsfähigkeit der GOP des Abschnitts 30.7.3 (**GOP 30790**

und 30791) ermöglicht. Entsprechend werden Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in die Liste der abrechnungsberechtigten Fachärzte (siebte Bestimmung zum Abschnitt 30.7) aufgenommen. **Die Leistungen sind wie folgt bewertet: GOP 30790: 516 Punkte / 57,50 €; GOP 30791: 166 Punkte / 18,50 €.**

Kapitel 35 Leistungen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie)

GOP 35111 bis 35113 und 35120: Übende Interventionen / Hypnose

Die sitzungsbezogenen Abrechnungsausschlüsse der GOP 35111 bis 35113 (Übende Interventionen) und 35120 (Hypnose) zu der GOP 22220 (Gespräch) und zu der GOP 35152 (Akutbehandlung) werden unter der Berücksichtigung der sequenziellen Leistungsdurchführung und Erhöhung der Arzt-Patienten-Kontaktzeit aufgehoben, um übende Interventionen und Hypnose neben den psychotherapeutischen Gesprächen und neben der Akutbehandlung abrechenbar zu machen. **Die Bewertung der Leistungen wird im Zuge der EBM-Reform wie folgt erhöht: GOP 35111: von 232 auf 335 Pkt. (37,33 €) / GOP 35112: von 62 auf 90 Pkt. (10,03 €) / GOP 35113: von 90 auf 128 Pkt. (14,26 €) / GOP 35120: von 145 auf 205 Pkt. (22,84 €).**

GOP 35140 bis 35142: Biographische Anamnese + Zuschläge

Die biographische Anamnese (GOP 35140), vertiefte Explo-

ration (GOP 35141) sowie der Zuschlag für die Erhebung ergänzender neurologischer und psychiatrischer Befunde (GOP 35142) waren bislang nicht neben der probatorischen Sitzung (GOP 35150) berechnungsfähig. Die Durchführung der Leistungen in unmittelbarer zeitlicher Abfolge kann jedoch indiziert sein.

Daher werden die entsprechenden sitzungsbezogenen Abrechnungsausschlüsse aufgehoben und die Arzt-Patienten-Kontaktzeit im Falle einer Nebeneinanderberechnung erhöht. Auch die Bewertungen werden angepasst.

So erhöht sich der Punktwert wie folgt: GOP 35140: von 493 auf 707 Punkte (78,78 €) / GOP 35141: von 180 auf 257 Punkte (28,64) / GOP 35142: von 65 auf 75 Punkte (8,36 €).

Abschnitt 35.2.2: Gruppentherapien

Bei den tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapien als Gruppentherapien gemäß den GOP 35503 bis 35509 (Kurzzeittherapie) und 35513 bis 35519 (Langzeittherapie)

beträgt die Minstdauer einer Sitzung 100 Minuten.

Anders als bei der verhaltenstherapeutischen Gruppe durfte die Sitzungsdauer bislang nicht halbiert werden. Bei bestimmten Patientengruppen kann eine kürzere Sitzungsdauer indiziert sein. Daher wird eine Anmerkung, die eine Halbierung der Sitzungsdauer ermöglicht, in die Abrechnungsbestimmungen der genannten GOP aufgenommen. Dementsprechend wird auch die Bewertung und die Prüfzeit halbiert. Die Bewertung je 100 Minuten bleibt bei den genannten Leistungen unverändert.

Abschnitt 35.3 Psychodiagnostische Testverfahren

In der ersten Bestimmung zum Abschnitt 35.3 EBM wird geregelt, bis zu welcher Gesamtpunktzahl psychodiagnostische Testverfahren je Behandlungsfall berechnungsfähig sind. Die Altersgrenze, bis zu der das höhere Punktzahlvolumen abgerechnet werden darf, wird auf das vollendete 21. Lebensjahr angehoben.